

Vierte Satzung vom 12. Mai 2021 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Kevelaer vom 24.02.2010

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), alle Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 36 der Friedhofssatzung für die Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 05.11.2008, hat der Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der Delegation durch den Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Kevelaer vom 24.02.2010 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung erhält die Bezeichnung „Friedhofsgebührensatzung für die Wallfahrtsstadt Kevelaer“

Artikel 2

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortschaften Kervenheim, Winnekendonk und Wetten und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen in den vorgenannten Ortschaften und in Kevelaer sowie für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer der durch die Friedhofssatzung bestimmten Nutzungszeit
 - a) an Kinderreihengräbern 390,00 €
 - b) an Reihengräbern 885,00 €
 - c) an Rasenreihengräbern 2.415,00 €
 - d) an Rasenurnenreihengräbern 1.590,00 €
 - e) an Wahlgräbern 1.105,00 €
 - f) an Urnenwahlgräbern 1.155,00 €

2. Bei einem Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern für die Dauer von 25 Jahre wird die jeweilige Gebühr nach Ziffer 1 Buchstabe e) oder f), im Übrigen für jedes angefangene Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung 1/25 dieser Gebühr, erhoben.

3. Grabbereitung und Beisetzung
 - a) in einem Kinderreihengrab 135,00 €
 - b) in einem Reihengrab 260,00 €
 - c) in einem Rasenreihengrab 260,00 €
 - d) in einem Rasenurnenreihengrab 75,00 €
 - e) in einem Wahlgrab 400,00 €
 - f) in einem Urnenwahlgrab 120,00 €

Überschreiten die Aufwendungen anlässlich einer Grabbereitung das übliche Maß, so kann zu den vorgenannten Beträgen ein Aufschlag von 50 % erhoben werden.

Für eine Beisetzung an einem Samstag oder an einem anderen arbeitsfreien Tag wird ein Zuschlag von 26,00 € erhoben.

4. Ausbettungen und Wiederbeisetzungen

Bei Ausbettungen

- | | |
|---|----------|
| a) weniger als 10 Jahre nach der Beisetzung | 800,00 € |
| b) mehr als 10 Jahre nach der Beisetzung | 600,00 € |
| c) von Urnen | 180,00 € |

Für die Wiederbeisetzung an einer anderen Stelle fallen die entsprechenden Gebühren für die Grabbereitung und Beisetzung nach Ziffer 3 an.

5. Amtsärztliche Gebühren sowie sonstige Gebühren und Auslagen die auf Grund gesetzlicher Vorschriften entstehen sind zu erstatten.

6. Entstehen durch erforderliche Nebenarbeiten besondere Kosten, etwa durch das Entfernen von Denkmälern oder Einfriedungen sowie Beschädigung benachbarter Gräber, so sind diese dem Friedhofsträger zu erstatten.

7. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Grabplatten und Grabumrandungen

Für die Genehmigung von Grabmalen, Grabplatten und Grabumrandungen werden erhoben: 29,00 €

8. Benutzung der Leichenhallen

- | | |
|---|----------|
| a) für die Benutzung der Trauerhalle | 145,00 € |
| b) für die Nutzung der Leichenzelle, wobei der erste und der letzte Tag als 1 Tag rechnen, je Tag | 147,00 € |
| c) für die Benutzung der Kühlzelle bzw. des Kühlsarges, je Sterbefall | 26,00 € |

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Kevelaer, 12. Mai 2021

gez. Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung vom 12. Mai 2021 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Kevelaer vom 24. Februar 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, 12. Mai 2021

gez.
Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister